

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/25 (Aushang)**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 15. Januar 2025 / 18.00 – 19.15 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Matthias Ender, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Katrín Marxer, Gemeinderätin  
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin  
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat  
Sybille Oehry, Gemeinderätin  
Simon Schächle, Gemeinderat  
Gebhard Senti, Vizevorsteher

**Entschuldigt:** Günter Meier, Gemeinderat

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 9.

---

**Tino Quaderer**  
Gemeindevorsteher

## **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 17/24**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### **Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 17/24 vom 18.12.2024 sei zu genehmigen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **Friedhofordnung: Neufassung / Genehmigung**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

### **Bericht**

Die bestehende Friedhofordnung ist aus dem Jahr 2011 und weist aufgrund der Entwicklung des Friedhofkonzeptes, erforderlichen notwendigen Präzisierungen und einer generellen redaktionellen Überarbeitung Änderungsbedarf auf. Aufgrund der Neugliederung und Zusammenlegung etlicher Artikel wurde entschieden, die bestehende Friedhofordnung einer Neufassung zu unterziehen.

Die erste Lesung wurde am 4. Dezember 2024 im Gemeinderat durchgeführt. Für die heutige zweite Lesung wurde Art. 2 Abs. 3 aufgearbeitet, die Streichung von zwei Passagen in Art. 3 vorgeschlagen, Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 präzisiert sowie weitere redaktionelle Überarbeitungen vorgenommen.

Mittel- bis langfristig sind Änderungen am Gemeinschaftsgrab geplant. Wenn das Thema aktuell wird, werden die Regelungen in Art. 15 neu überdacht.

### **Änderungen in den einzelnen Artikeln (gegenüber der ersten Lesung)**

#### Art. 2 Abs. 3

Da der «Bevollmächtigte» Ansprechperson der Friedhofverwaltung ist bzw. die Friedhofverwaltung ausschliesslich mit dem «Bevollmächtigten» korrespondiert, wird dieser Begriff in einem neuen Absatz definiert. Der Begriff «Bevollmächtigter» kommt ausserdem in Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 25 Abs. 2 vor.

#### Art. 3 Abs. 2 und Abs. 4

In seiner Sitzung vom 18. Dezember 2024 hat der Gemeinderat betreffend Gebührenreglement grossmehrheitlich entschieden, dass die Kremationskosten ab dem 1. Januar 2026 nicht mehr von der Gemeinde bezahlt werden. Da Bestattungen von auswärtigen Bewohnern des LAK Hauses St. Martin oder nicht anspruchsberechtigten Personen selten vorkommen wird vorgeschlagen, die beiden Passagen «Die Bestattungskosten sind von den Angehörigen zu tragen.» bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu streichen. Ausserdem wird in der Praxis in einem solchen Fall mit der ehemaligen Wohnsitz- oder Bürgergemeinde abgesprochen, welche Gemeinde die Kremationskosten übernimmt.

#### Art. 7-15 sowie Art. 26

In diesen Artikeln wurden diverse redaktionelle Überarbeitungen resp. gleichlautende Formulierungen vorgenommen.

#### Art. 13 Abs. 2

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2024 wird präzisiert, dass die Auflösung des Urnengrabes 25 Jahre nach der letzten Urnenbestattung erfolgt.

#### Art. 14 Abs. 2

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2024 wird präzisiert, dass die Auflösung der Urnennische 25 Jahre nach der letzten Urnenbestattung erfolgt.

#### Art. 22

Nebst den Urnengräbern an der Betonmauer gibt es auch bei den Vierergräbern private Grabeinfassungen.

#### Art. 29

Die neue Friedhofordnung tritt mit der Kundmachung in Kraft.

#### **Antrag**

Die Friedhofordnung sei in der vorliegenden Form zu genehmigen und mit der Kundmachung in Kraft zu setzen.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### **Franceschini Renzo Reto: Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller**                     Franceschini Renzo Reto, 9492 Eschen

#### **Bericht**

Herr Renzo Reto Franceschini stellt mit Gesuch vom 23. Dezember 2024 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes.

#### **Rechtliches**

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- 1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- 2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

**Antrag**

Dem Antrag auf Aufnahme von Herrn Renzo Reto Franceschini in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Löwenstrom Anna-Katharina: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin**                Löwenstrom Anna-Katharina, 9492 Eschen

**Bericht**

Frau Anna-Katharina Löwenstrom hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

**Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

**Mayer Marco mit Sohn: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller**                Familie Mayer Marco, 9492 Eschen

**Bericht**

Herr Marco Mayer und sein Sohn Leonhard Huixuan Mayer haben bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhalten die Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstands-

amt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

#### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Peinze Jonas Maximilian: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Peinze Jonas Maximilian, 9485 Nendeln

#### **Bericht**

Herr Jonas Maximilian Peinze hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehepartnerin Bürgerin ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

#### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Voumard Esther: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchstellerin** Voumard Esther, 9492 Eschen

#### **Bericht**

Frau Esther Voumard hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu

Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

#### **Anträge**

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

### **Etscheltina: Erschliessung / Vergabe Ingenieurleistungen**

**Antragsteller**                      Mitarbeiter Ressort Tiefbau und Infrastruktur

#### **Ausgangslage**

Die Gemeinde Eschen-Nendeln führte im Gebiet Bölsfeld in den Jahren 2000 bis 2005 eine Baulandumlegung durch. Im April 2006 hat die Regierung den Neuzuteilungsplan zur Baulandumlegung Bölsfeld genehmigt. Das Gebiet ist der Wohnzone B zugeordnet.

Im Jahr 2010 wurde eine erste Erschliessungsstrasse mit Anschluss an die Schönbühlstrasse (Länge = 110 m) geplant und im darauffolgenden Jahr erstellt (Böler). Im Dezember 2018 haben zwölf Grundeigentümer des Gebiets Bölsfeld, Strassen Etscheltina – Gärtle, ein Gesuch um Ausarbeitung eines Bau-Vorprojekts an den Gemeinderat gerichtet. Mit dem Vorprojekt soll eine solide Grundlage geschaffen werden, um weitere Entscheidungen zur Planung und zum Bau treffen zu können. Es besteht die Bereitschaft einer privaten Vorfinanzierung gemäss Erschliessungskostenreglement Art. 7 bis 9. An der GR-Sitzung vom 19.12.2018 hat sich die Gemeinde für die Erarbeitung eines Bau-Vorprojekts dieses westlichen Teilbereichs der Umlegung Bölsfeld ausgesprochen.

#### **Projektbeschreibung**

An der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2018 wurde die Ausarbeitung eines Vorprojektes der Erschliessung «Etscheltina und Gärtle» genehmigt. Die Gemeinde Eschen beauftragte die Meier Bauingenieure AG mit der Erstellung des Vorprojekts.

#### Geotechnische Grundlagen für die Projektierung

Es sind keine speziellen geotechnischen Vorabklärungen und Berichte vorhanden. Das Erschliessungsgebiet befindet sich in Hanglage auf einer Meereshöhe von 507.00 bis 515.00 m.ü.M. Der Baugrund besteht aus gut tragfähiger Moräne.

Es sind wasserführende Bodenschichten und Quellen vorhanden. Die einzelnen Quellbereiche und Ableitungen wurden im Zuge der Erstellung dieses Bau-Vorprojekts erhoben. Die Ableitungen des unverschmutzten Wassers in das bestehende Reinwassernetz sind anzustreben. Im Zuge der Bauprojekterstellung sind die entsprechenden Planungsmassnahmen zu konkretisieren.

#### Strassenbau

Es ist eine Erschliessungsstrasse ohne separat abgetrennten Gehweg (Mischverkehrsfläche) geplant. Das Verkehrsaufkommen ist gering. Die Strassenparzellenbreiten betragen 4.5 bis 5.0 m. Die horizontalen Lini-

enführungen der Erschliessungsstrassen im Bölsfeld sind infolge der Baulandumlegung und des Strassenparzellenbestands bereits vorgegeben. Die vertikale Linienführung richtet sich an der bestehenden Geländetopografie und an den strassenbaulichen und entwässerungstechnischen Vorschriften. Das minimale Längsgefälle beträgt 0.5 %. Es sind maximal Längsgefälle bis 15.0 % geplant. Das Strassen-Quergefälle beträgt durchgehend 2.5 %.

Das Projekt sieht eine Strassenentwässerung mit Schlammsammlern NW 70 in einem Abstand von ca. 20 m vor, angepasst an die Gefälls- und Lageverhältnisse der Erschliessungsstrassen.

#### Kanalisation

Massgebend für die Festlegung des Entwässerungskonzepts ist das „Generelle Entwässerungsprojekt“ der Gemeinde Eschen. Das Gebiet entwässert im Mischsystem. Im Bereich der geplanten Erschliessungsstrassen sind – bis auf den Bereich Etschetlina – keine bestehenden Mischabwasser-Kanalisationen vorhanden. Im Bölsbrunna und im Bereich Etschetlina bestehen Anschlussmöglichkeiten für das anfallende Mischabwasser. Das Gebiet verfügt bereits heute über verschiedene Quelfassungen und Reinabwasserleitungen. Im Bereich Etschetlina und Bölsbrunna sind Anschlussmöglichkeiten vorhanden.

Die Mischwasserleitung ist mit projektierten Sohlentiefen von 2.00 bis 2.20 m geplant. Die Bedingungen in Bezug auf das Leitungsgefälle sind gut. Für die Mischwasserleitung werden GUP-Rohre verwendet. Für die Grundstücksanschlussleitungen sind PP-Rohre vorgesehen.

Die Kontrollschächte werden aus vorgefertigten GUP-Schachtböden und Betonfertigteilen erstellt. Als Schachtabdeckungen werden Guss-Deckel (Klasse D400) vorgeschlagen.

#### Strassenraum- und Grünraumgestaltung

Im Zuge des Bauprojektes wird auch die Strassenraum- und Grünraumgestaltung in Betracht gezogen. Diese werden so konzipiert, dass sie nach der Bauvollendung für einen längeren Zeitraum sowohl für den motorisierten Verkehr als auch für den Fussgänger- und Veloverkehr den Anforderungen aus diesem Quartier entspricht. Darüber hinaus sollen die geplanten Baumassnahmen auch bei einer Einführung einer Tempo-30-Zone grösstenteils funktionieren.

#### Werkleitungsbau

Die Parzelle der Strasse Etschetlina eignet sich ideal für einen Werkleitungskorridor der Gewerke und hat somit eine grosse Bedeutung. Der Werkleitungskorridor dient der Fein- wie auch der Groberschliessung und erfüllt somit die verbindende wie auch die erschliessenden Funktionen. Aufgrund der Wichtigkeit des Werkleitungs-Trasses meldeten im Zuge des Vorprojektes sämtliche Gewerke einen Mitbaubedarf an:

Gemeinde Eschen	Neubau Strassenkörper und Neugestaltung Strassenraum Neubau Strassenbeleuchtung Neubau Kanalisation
WLU	Ausbau Wasserleitungen
LKW	Ausbau Stromtrasse Ausbau Kommunikationstrasse
LGV	Ausbau Gasleitungen Ausbau Fernwärmeleitung → wird im Zuge des Bauprojektes abgeklärt

Für die Gewerke werden separate Bauprojekte erstellt. Die Gesamtkoordination und Leitung unterstehen gemäss Arbeitsausschreibungen dem Ingenieurbüro für Projektierung.

### Strassenbeleuchtung

Für den Strassenbereich wird eine neue Strassenbeleuchtung in modernen LED-Leuchten nach den aktuell gültigen Standards erstellt. Die konzeptionelle Planung sowie die Bereitstellung und der Montage von Leuchtmasten inkl. Leuchtmittel sowie der Verkabelung erfolgt durch die Liechtensteinische Kraftwerke AG. Die Kabelrohranlage wird durch den Baumeister ausgebaut.

Die Gesamtkoordination erfolgt ebenfalls durch die Liechtensteinische Kraftwerke AG.

### **Arbeitsausschreibungen**

Die Ausschreibung der Ingenieurarbeiten für die Projektierung sowie Bauleitung erfolgte im Verhandlungsverfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen kontrolliert vor.

### Ingenieurarbeiten Projektierung

Das wirtschaftlich günstigste Angebot für die ausstehenden Arbeiten unterbreitete das Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG zum Preis von CHF 108'359.45 inkl. MwSt.

### Ingenieurarbeiten Bauleitung

Das wirtschaftlich günstigste Angebot für die ausstehenden Arbeiten unterbreitete das Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG zum Preis von CHF 100'316.80 inkl. MwSt.

### **Budget**

Im Budget 2025 ist unter den Konto Nrn. 620.501.97 (Strasse), 621.501.97 (Beleuchtung) und 710.501.97 (Abwasser) ein Betrag von CHF 900'000.00 vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Betrag für das Jahr 2025 genügt. Für das kommende Budget 2026 sind dann für die weiteren Bauarbeiten weitere Kosten zu berücksichtigen und ein Verpflichtungskredit zu sprechen.

### **Weiteres Vorgehen / Termine**

Vergabe Ingenieurleistungen Gemeinderat	15. Januar 2025
Abgabe Bau- und Genehmigungsprojekt	25. April 2025
Submission Bauarbeiten	14. Mai 2025
Vergabe Bauarbeiten / Verpflichtungskredit im Gemeinderat	2. Juli 2025
Baustart Werkleitungen	September 2025
Realisierung	Dezember 2026

### **Rechtliches**

Gemäss Art. 41, Abs. 1) lit. b) in Verbindung mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen-Nendeln sind Beschlüsse zur Errichtung von Gemeindeanlagen und Bauwerken über CHF 300'000.00 zum Referendum auszuschreiben. Die Ausschreibung des Beschlusses zum Referendum erfolgt bei der definitiven Projektgenehmigung nach der Projektierung.

### **Anträge**

1. Der Auftrag für die Ingenieurleistungen (Projektierung) sei an das wirtschaftlich günstigste Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 108'359.45 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Der Auftrag für die Ingenieurleistungen (Bauleitung) sei an das wirtschaftlich günstigste Ingenieurbüro Meier Bauingenieure AG, Eschen zum Offertpreis von CHF 100'316.80 inkl. MwSt. zu vergeben.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.